



C/2025/17

14.1.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Januar 2025

(C/2025/17)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0198	CAD	Kanadischer Dollar		1,4699
JPY	Japanischer Yen		160,22	HKD	Hongkong-Dollar		7,9412
DKK	Dänische Krone		7,4605	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8358
GBP	Pfund Sterling		0,84160	SGD	Singapur-Dollar		1,4010
SEK	Schwedische Krone		11,5055	KRW	Südkoreanischer Won		1 497,52
CHF	Schweizer Franken		0,9346	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,5236
ISK	Isländische Krone		144,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,4771
NOK	Norwegische Krone		11,7090	IDR	Indonesische Rupiah		16 640,94
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5993
CZK	Tschechische Krone		25,230	PHP	Philippinischer Peso		59,851
HUF	Ungarischer Forint		413,68	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2715	THB	Thailändischer Baht		35,464
RON	Rumänischer Leu		4,9731	BRL	Brasilianischer Real		6,2109
TRY	Türkische Lira		36,2019	MXN	Mexikanischer Peso		21,1803
AUD	Australischer Dollar		1,6578	INR	Indische Rupie		88,4165

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/204

14.1.2025

P10_TA(2024)0016

Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen die Einflussnahme Russlands im Vorfeld der anstehenden Präsidentschaftswahl und eines Verfassungsreferendums über die Integration in die EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2024 zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen die Einflussnahme Russlands im Vorfeld der anstehenden Präsidentschaftswahl und eines Verfassungsreferendums über die Integration in die EU (2024/2821(RSP))

(C/2025/204)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Republik Moldau,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits⁽¹⁾, das eine vertiefte und umfassende Freihandelszone umfasst,
- unter Hinweis auf den Antrag der Republik Moldau vom 3. März 2022 auf Beitritt zur Europäischen Union und unter Hinweis darauf, dass der Europäische Rat dem Land in der Folge am 23. Juni 2022 den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat,
- unter Hinweis auf die Einberufung der ersten Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Beitritt der Republik Moldau zur EU, die im Juni 2024 stattfand,
- gestützt auf die Artikel 2 und 49 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der USA, Kanadas und des Vereinigten Königreichs vom 13. Juni 2024, in der Russlands subversive Aktivität und Einmischung in Wahlen, die auf die Republik Moldau abzielen, offengelegt werden,
- gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Republik Moldau am 20. Oktober 2024 vor dem Hintergrund der anhaltenden Einmischung Russlands und seiner Versuche, die politische Lage und den Wahlprozess im Land zu destabilisieren, eine Präsidentschaftswahl und ein Verfassungsreferendum über die Integration in die EU abhalten wird;
- B. in der Erwägung, dass die Russische Föderation auf wirtschaftliche Erpressung, Provokation, Desinformation, die illegale Finanzierung politischer Parteien, Cyberangriffe und andere hybride Mittel zurückgreift, um die Stabilität, Souveränität und verfassungsmäßige Ordnung sowie die demokratischen Institutionen der Republik Moldau auszuhöhlen; in der Erwägung, dass die subversiven Machenschaften Russlands in der Republik Moldau darauf abzielen, die Unterstützung der Bevölkerung für den vom moldauischen Volk gewählten europäischen Weg zu schwächen und einer Destabilisierung Vorschub zu leisten; in der Erwägung, dass zu den von Russland geplanten konkreten Maßnahmen die Gründung und Förderung von Frontorganisationen, die als nichtstaatliche Organisationen und „Kulturzentren“ getarnt werden, die Verbreitung von Desinformation sowohl im Internet als auch in der realen Welt, der Aufbau einer starken prorussischen Anhängerschaft in Politik und Gesellschaft und die Rückführung der Republik Moldau in eine Abhängigkeit vom Erdöl und Erdgas aus Russland gehören;
- C. in der Erwägung, dass die EU 2023 Sanktionen gegen mächtige moldauische Oligarchen und prorussische Akteure wie Ilan Șor, Vladimir Plahotniuc, Igor Tschaika, Gheorghe Cavaliuc und Marina Tauber verhängt hat, und zwar auf der Grundlage einer kürzlich eingeführten Sanktionsregelung gegen Personen, die für Handlungen verantwortlich sind, die darauf abzielen, die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau zu destabilisieren, zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden; in der Erwägung, dass Berichten zufolge Handlanger von Ilan Șor aktiv Teilnehmer für ihre Proteste anwerben und bezahlen sowie die logistischen Aspekte ihrer Teilnahme organisieren; in der Erwägung, dass am 3. Oktober 2024 ein groß angelegter Wahlbetrug aufgedeckt wurde, der vom prorussischen Oligarchen Ilan Șor finanziert wurde und in dessen Rahmen im September 2024 über 15 Mio. USD an mehr als 130 000 moldauische Bürgerinnen und Bürger, die sich auf diese Korruptionsmachenschaften eingelassen haben, geflossen sind; in der Erwägung, dass am 18. September 2024 zwei enge Verbündete von Ilan Șor, d. h. die Abgeordnete Marina Tauber und die Gouverneurin von Gagausion, Evghenia Guțul, mit der Sprecherin des russischen Außenministeriums, Marija Sacharowa, zusammengetroffen sind und anschließend falsche Informationen über die EU und die Zukunft der Republik Moldau in der EU verbreitet haben;

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

- D. in der Erwägung, dass eines der vom russischen Staat genutzten Instrumente das staatlich finanzierte RT-Netzwerk (ehemals Russia Today) ist, dessen Tätigkeiten sich nunmehr über Medienaktivitäten hinaus erstrecken und das sich nunmehr aktiv an Cyberoperationen, Operationen der verdeckten Einflussnahme, der Beschaffung von Militärgütern und der Informationskriegsführung in verschiedenen Regionen beteiligt; in der Erwägung, dass die USA im Juni 2024 zusammen mit dem Vereinigten Königreich und Kanada die Bemühungen Russlands um subversive Aktivitäten und Einmischung in Wahlen offengelegt haben, die sich gegen die Republik Moldau richten;
- E. in der Erwägung, dass die USA im September 2024 Sanktionen gegen drei Organisationen und zwei Personen wegen ihrer Beteiligung an den destabilisierenden Handlungen Russlands im Ausland, darunter auch in der Republik Moldau, verhängt haben; in der Erwägung, dass an diesen verdeckten Operationen auch RT-Personal beteiligt war, wobei der flüchtige moldauische Oligarchen Ilan Șor unmittelbar unterstützt wurde, dem Hauptverantwortlichen des Bankenbetrugsskandals von 2014, bei dem es um 1 Mrd. USD ging; in der Erwägung, dass sich RT und seine Mitarbeiter, einschließlich der Chefredakteurin Margarita Simonjan, dem US-Außenministerium zufolge direkt mit dem Kreml abgestimmt haben, um die Bemühungen der russischen Regierung zur Einflussnahme auf die Präsidentschaftswahl in Moldau im Oktober 2024 zu unterstützen, wobei das Ziel offensichtlich darin besteht, in der Republik Moldau Unruhe zu stiften;
- F. in der Erwägung, dass der Sicherheits- und Nachrichtendienst der Republik Moldau über eine außergewöhnliche Intensität der Maßnahmen Russlands berichtet hat, die darauf abzielen, die Republik Moldau in ihrer Einflussphäre fest zu verankern; in der Erwägung, dass diese hybride Bedrohung auf demokratische Prozesse abzielt und die europäische Integration beeinträchtigt, wozu radikale separatistische Tendenzen im Süden des Landes, insbesondere in Gagausien, angeheizt werden, Propaganda gestreut, der Informationsfluss manipuliert und in den Wahlprozess eingegriffen wird und subversive Operationen durchgeführt werden; in der Erwägung, dass nach Angaben des nationalen Sicherheitsdiensts der Republik Moldau Russland die Kampagne „Nein“ mit rund 100 Mio. EUR zugunsten prorussischer politischer Gruppierungen finanziert und Desinformation in den sozialen Medien verbreitet, um Zweifel an der Legitimität des Wahlprozesses zu säen; in der Erwägung, dass die ukrainischen Geheimdienste 2023 berichteten, sie hätten Erkenntnisse über einen Plan Russlands zur Durchführung eines Staatsstreichs und zur Absetzung der moldauischen Präsidentin Maia Sandu erlangt;
- G. in der Erwägung, dass die Republik Moldau Schritte unternommen hat, um der Einmischung Russlands entgegenzuwirken, unter anderem durch das Verbot prorussischer politischer Gruppierungen, die sich nicht an die Gesetze halten, die Sanktionierung von Oligarchen, die Auflösung von Medienunternehmen, die Desinformation verbreiten, und durch verstärkte Zollkontrollen; in der Erwägung, dass der aktualisierten nationalen Sicherheitsstrategie der Republik Moldau zufolge Desinformationskampagnen und andere hybride Angriffe Russland zuzuschreiben sind;
- H. in der Erwägung, dass der grundlose, ungerechtfertigte und rechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine tiefgreifende Auswirkungen auf die Sicherheit und Stabilität in der Region hat und somit die makroökonomische Lage und die finanzielle Stabilität der Republik Moldau sowie ihre demokratische Entwicklung und ihren gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet und durch ihn die Inzidenz und der Schweregrad von Armut, Inflation und Abwanderung weiter zunehmen; in der Erwägung, dass die Russische Föderation in Zusammenarbeit mit von Russland unterstützten Akteuren die daraus resultierende weitverbreitete Ungewissheit in Bezug auf Wirtschaft, Geopolitik und Sicherheit fördert und nutzt, um der proeuropäischen Politik der Regierung Moldaus die Legitimität abzuspochen und gegen diese Politik aufzuwiegeln;
- I. in der Erwägung, dass es der Republik Moldau trotz der dramatischen Auswirkungen des Krieges auf die Ukraine und trotz der Destabilisierungsversuche gelungen ist, ihre Demokratie deutlich zu konsolidieren, ihren Reformkurs beizubehalten und ihre Beziehungen zur EU auszubauen; in der Erwägung, dass sich die Verbesserungen im demokratischen System des Landes in seinen Fortschritten bei verschiedenen internationalen Indizes niederschlagen; in der Erwägung, dass die Regierung Moldaus ihr Engagement für eine engere Zusammenarbeit mit der EU und für die Integration in die EU durch die verstärkte Umsetzung bestehender Abkommen unter Beweis stellt;
- J. in der Erwägung, dass die Republik Moldau ein enger und geschätzter Partner der EU ist; in der Erwägung, dass ihr Antrag auf Beitritt zur EU und der Beschluss des Europäischen Rates, der Republik Moldau unter der Voraussetzung, dass neun Schritte unternommen werden, den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, belegen, dass ein starkes gemeinsames Bestreben besteht, eine rasche Integration in die EU zu erreichen; in der Erwägung, dass sich die EU und die Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens und der vertieften und umfassenden Freihandelszone, die seit 2016 in Kraft sind, verpflichtet haben, die politische Assoziierung zu fördern und eine wirtschaftliche Integration zu verwirklichen;
- K. in der Erwägung, dass die Republik Moldau am 3. März 2022 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt hat und ihr am 23. Juni 2022 durch einstimmige Zustimmung aller 27 EU-Mitgliedstaaten der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde; in der Erwägung, dass die EU nach dem Beschluss des Europäischen Rates vom 14/15. Dezember 2023 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Republik Moldau und der Billigung des Verhandlungsrahmens für diese Verhandlungen durch den Rat am 21. Juni 2024 auf der ersten Beitrittskonferenz auf Ministerebene, die am 25. Juni 2024 in Luxemburg stattfand, Beitrittsverhandlungen mit der Republik Moldau aufgenommen hat; in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU nach wie vor ein auf Leistungen gestützter Prozess ist, der die Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft erfordert;
- L. in der Erwägung, dass jeder souveräne Staat das inhärente Recht hat, sich zu verteidigen und in seine Verteidigungs- und Widerstandsfähigkeiten zu investieren, und dass solche Maßnahmen mit dem Neutralitätsstatus der Republik Moldau vereinbar sind;
- M. in der Erwägung, dass der Rat seit 2021 Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von 137 Mio. EUR zugunsten der Streitkräfte der Republik Moldau im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität verabschiedet hat;

- N. in der Erwägung, dass die EU am 24. April 2023 im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Partnerschaftsmission der EU in Moldau (EUPM Moldova) eingerichtet hat, um die Widerstandsfähigkeit des Sicherheitssektors im Bereich des Krisenmanagements, hybrider Bedrohungen und der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland zu stärken; in der Erwägung, dass die Republik Moldau am 21. Mai 2024 als erstes Land eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der EU unterzeichnet hat, die dazu beitragen wird, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Moldau im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu stärken;
- O. in der Erwägung, dass mehreren Berichten zufolge viele Priester der Moldauisch-Orthodoxen Kirche nach Russland gereist sind, wo sie Gelder erhalten haben, die sie anschließend für Wahlzwecke in der Republik Moldau verwenden sollten;
1. bekundet der Bevölkerung der Republik Moldau seine Solidarität und bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Moldau innerhalb der international anerkannten Grenzen;
 2. verurteilt aufs Schärfste die stark zunehmenden böswilligen Aktivitäten, die Einmischung und die hybriden Operationen der Russischen Föderation, prorussischer Oligarchen und von Russland geförderter Akteure vor Ort, die darauf abzielen, die Wahlprozesse, die Sicherheit, die Souveränität und die demokratischen Grundpfeiler der Republik Moldau auszuhöhlen, Spaltungen innerhalb der Gesellschaft Moldaus zu fördern und das Land von seinem proeuropäischen Kurs im Vorfeld der bevorstehenden Präsidentschaftswahl und des Verfassungsreferendums über die Integration in die EU abzubringen;
 3. fordert die russischen Staatsorgane erneut auf, die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Moldau zu achten und die Provokationen und Versuche einzustellen, das Land zu destabilisieren und seine verfassungsmäßige Ordnung und seine demokratischen Institutionen zu beeinträchtigen; fordert Russland erneut auf, seine Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuziehen und seine Ausrüstung zurückzuverlegen, für die vollständige Vernichtung aller Munition und Ausrüstung im Depot von Cobasna unter internationaler Aufsicht zu sorgen und eine friedliche Lösung des Transnistrien-Konflikts im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und der Gipfelerklärung von Istanbul der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1999 zu unterstützen;
 4. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Republik Moldau alle erforderliche Unterstützung erhält, um ihre institutionellen Mechanismen und ihre Fähigkeit, auf hybride Bedrohungen zu reagieren, zu stärken; fordert, dass die EU die Republik Moldau bei der Bekämpfung von Desinformation, hybriden Bedrohungen und Cyberrangriffen verstärkt unterstützt; betont, dass dies die Stärkung der Fähigkeit der Republik Moldau zur Bekämpfung von Desinformation, die Stärkung seiner Cybersicherheitsinfrastruktur und die Stärkung seiner Widerstandsfähigkeit gegen böswillige externe Einflüsse umfassen sollte; betont, dass es besonders wichtig ist, falschen Narrativen Russlands entgegenzuwirken, wobei seine böswillige Einflussnahme auf die Republik Moldau und die Art und Weise, wie sie genutzt wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu rechtfertigen, herauszustellen sind;
 5. fordert den Rat auf, zusätzliche Listen mit gezielten Sanktionen gegen Personen und Organisationen anzunehmen, die für die Unterstützung oder Durchführung von Handlungen verantwortlich sind, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau sowie die Demokratie, Stabilität bzw. Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit im Land beeinträchtigen oder bedrohen; fordert die EU und die nationalen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass diese Sanktionen ordnungsgemäß umgesetzt werden; fordert die jeweiligen Aufnahmestaaten und -gebiete erneut auf, Ilan Șor, Vladimir Plahotniuc und andere Personen, die in der Republik Moldau vor Gericht gestellt werden sollen, auszuliefern;
 6. hebt die wichtige Aufgabe hervor, die der Partnerschaftsmission der EU in Moldau (EUPM Moldova) zukommt; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die EUPM Moldova die bestmögliche Arbeit leistet, wozu eine Bestandsaufnahme der Fortschritte vorzunehmen ist und ihre Tätigkeiten erforderlichenfalls anzupassen sind, um sie möglichst effizient zu gestalten, und ferner vorzuschlagen, ihr Mandat und ihren Tätigkeitsbereich über Mai 2025 hinaus zu verlängern und die Ressourcen der Mission aufzustocken; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das moldauische Zentrum für strategische Kommunikation und Bekämpfung von Desinformation verstärkt zu unterstützen; bittet die Kommission, über die Ergebnisse des Unterstützungspakets der EU für die Republik Moldau vom Juni 2023 Bericht zu erstatten, insbesondere über die erklärten Ziele, der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken und Kapazitäten für unabhängige Medien, die Zivilgesellschaft und junge Menschen aufzubauen;
 7. begrüßt, dass die Republik Moldau die Ukraine seit Beginn des Angriffskriegs Russlands unerschütterlich unterstützt; zollt der Republik Moldau Anerkennung dafür, dass sie im Laufe des Krieges 1,5 Millionen ukrainische Flüchtlinge aufgenommen hat, von denen schätzungsweise 125 000 noch im Land sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten

auf, eine kontinuierliche Unterstützung der Republik Moldau und ihrer Bevölkerung sicherzustellen, wenn es darum geht, die Herausforderungen zu bewältigen, denen das Land infolge von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgesetzt ist – darunter die große Zahl von Flüchtlingen, die Inflation, die Bedrohung seiner Energieversorgung und die Verletzungen seines Luftraums;

8. bekräftigt sein uneingeschränktes Eintreten für die künftige Mitgliedschaft der Republik Moldau in der EU; ist der Ansicht, dass die EU-Mitgliedschaft des Landes eine für beide Seiten vorteilhafte Investition in ein geeintes und starkes Europa bedeuten würde; begrüßt, dass es in der Republik Moldau eine breite Unterstützung für ihre europäische Integration gibt; betont, dass die europäische Integration der Republik Moldau nicht nur den Weg zu mehr wirtschaftlichem Wohlstand eröffnet, sondern auch eine Garantie für politische Stabilität und Sicherheit angesichts externer Bedrohungen bietet;
9. spricht sich dafür aus, dass der Screening-Prozess beschleunigt wird und die nachfolgenden Regierungskonferenzen, auf denen die Verhandlungen über Cluster 1 „Grundlegende Elemente“ aufgenommen werden sollen, zeitnah abgehalten werden; fordert die EU auf, die beitriffsrelevanten Reformen angemessen zu unterstützen, indem sie robuste und anpassungsfähige Finanzierungsinstrumente entwickelt, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Republik Moldau zugeschnitten sind, sodass sie ihre wirtschaftlichen und strukturellen Herausforderungen erfolgreich meistern kann, und sicherzustellen, dass sich das Land seine Krisenfestigkeit wahrt und während seines gesamten EU-Beitrittsprozesses in der Lage ist, die erforderlichen Reformen umzusetzen; fordert nachdrücklich, dass die schrittweise Integration der Republik Moldau in die EU und den Binnenmarkt beschleunigt wird, wozu die Teilnahme an neuen Initiativen und EU-Programmen zu ermöglichen ist, die in bestimmten Bereichen bereits vor dem offiziellen Beitritt des Landes zur EU greifbare sozioökonomische Vorteile mit sich bringen werden; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung an die EU, rasche und umfangreiche Maßnahmen zur dauerhaften Liberalisierung der Zollkontingente zu ergreifen;
10. spricht sich dafür aus, der Republik Moldau konsequenter in ihrem EU-Beitrittsprozess zur Seite zu stehen, was auch eine verstärkte technische Unterstützung durch die Entsendung zusätzlicher EU-Berater in die moldauischen Behörden als Beitrag zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus umfassen sollte;
11. fordert, dass ein neuer Wachstumsplan für die Republik Moldau angenommen wird, um das Land bei der Verwirklichung der wirtschaftlichen Konvergenz mit der EU angemessen zu finanzieren und zu unterstützen; ist der Ansicht, dass mit diesem Plan Investitionen in die Infrastruktur, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen und den digitalen und den ökologischen Wandel finanziert werden sollten, um ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu ermöglichen; fordert, dass die Republik Moldau bis Ende 2025 vollständig in die Initiative „Roaming zu Inlandspreisen“ eingebunden wird;
12. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Republik Moldau in das Instrument für Heranführungshilfe einzubeziehen und der Finanzierung von Bewerberländern in ihrem Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2028-2034) Vorrang einzuräumen, sodass der Weg zur EU-Mitgliedschaft sichergestellt wird;
13. begrüßt die erheblichen Fortschritte der Republik Moldau bei der Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt und fordert die Staatsorgane des Landes auf, die ambitionierten Reformen in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Bemühungen zur Unterstützung der Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Korruptionsbekämpfung in der Republik Moldau Vorrang einzuräumen und zusätzliche Mittel bereitzustellen, um Schwachstellen, unter anderem im Zusammenhang mit Korruption im Sicherheitssektor, im Justizsystem, in der öffentlichen Verwaltung und in den Medien, zu beseitigen, die eine Einmischung und Desinformation seitens Russland begünstigen könnten; fordert die Regierung der Republik Moldau auf, weiterhin mit allen Interessenträgern darauf hinzuwirken, im Einklang mit den Empfehlungen der EU und der Venedig-Kommission eine nachhaltige und umfassende Reform der Justiz und der Korruptionsbekämpfung zu erreichen;
14. betont, dass es wichtig ist, den Reformprozess des Landes voranzubringen, um den Lebensstandard der Bevölkerung, insbesondere der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, zu erhöhen und den jüngeren Generationen attraktive Perspektiven in Bezug auf Leben und Arbeit im Land zu bieten, wodurch auch die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber hybriden Angriffen gestärkt und die Abwanderung von Bürgern, die anderswo in Europa bessere Lebensbedingungen suchen, verringert wird; hebt hervor, dass der soziale Besitzstand in den Bewertungen und Empfehlungen der Kommission besser berücksichtigt werden muss;
15. bekräftigt seine Unterstützung für eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Moldau im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik; begrüßt, dass die Republik Moldau als erstes Land eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der EU unterzeichnet hat, und fordert, dass diese Partnerschaft in die Praxis umgesetzt wird; fordert, dass die EU die Republik Moldau schrittweise bei künftigen Gesetzgebungsinitiativen und Programmen im Zusammenhang mit der europäischen Sicherheit und Verteidigung einbezieht; spricht sich dafür aus, die Arbeit im Rahmen des hochrangigen politischen und sicherheitspolitischen Dialogs zwischen der EU und der Republik Moldau fortzusetzen, um die Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik zu verbessern;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittel der Europäischen Friedensfazilität für die Republik Moldau aufzustocken, um die Verteidigungsfähigkeiten des Landes weiter zu verbessern;
17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die Staatsorgane der Republik Moldau bei der Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität und der Verbesserung ihrer Energieversorgungssicherheit durch Unterstützung des Baus neuer Stromverbundnetze mit den Nachbarländern weiterhin zu unterstützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger finanziell zu unterstützen, da dies ein sauberer und nachhaltiger Weg ist, um den Energiebedarf der Republik Moldau zu senken und ihre Energieversorgung zu diversifizieren und gleichzeitig die Erschwinglichkeit von Strom, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen, sicherzustellen;
18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit der Republik Moldau durch gezielte Maßnahmen weiter zu verstärken, um die Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber hybriden Bedrohungen zu erhöhen, unter anderem durch die Verbesserung der strategischen Kommunikation über die EU, die Unterstützung von Journalisten und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Desinformation, die Förderung unabhängiger russischsprachiger Medieninhalte und die Verbesserung der Informationskompetenz der Öffentlichkeit; fordert zusätzliche Ressourcen und technisches Know-how, um die strategische Kommunikation, die interne Abstimmung und den Kapazitätsaufbau der Regierung der Republik Moldau gegen hybride Angriffe und Desinformation zu unterstützen; würdigt den Einsatz der Zivilgesellschaft der Republik Moldau, die den Kampf der Regierung gegen Desinformation und die Förderung demokratischer Werte unterstützt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Medienkompetenz und die Unabhängigkeit der Medien sowie die Stärkung der kritischen digitalen Infrastruktur der Republik Moldau weiter zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch von aus Russland stammenden Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre direkte Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Republik Moldau auszuweiten und zu intensivieren, indem sie in verschiedene EU- und bilaterale Programme und Projekte wie Bürgerkonsultationen einbezogen wird, und direkte Kontakte zwischen den Menschen zu fördern;
19. fordert die Kommission auf, die Regierung der Republik Moldau dabei zu unterstützen, Druck auf Plattformen der sozialen Medien auszuüben, damit diese wirksam auf Desinformation reagieren;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament der Republik Moldau, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat und den Staatsorganen Russlands zu übermitteln.



C/2025/205

14.1.2025

P10_TA(2024)0017

Abbau der Demokratie und Bedrohung des politischen Pluralismus in Georgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2024 zu dem Abbau der Demokratie und den Gefahren für den politischen Pluralismus in Georgien (2024/2822(RSP))

(C/2025/205)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Georgien,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und des für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Mitglieds der Kommission vom 17. April 2024 zu der Annahme des Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters vom 18. September 2024 zu dem Gesetz Georgiens über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 4. April 2024 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2023 sowie vom 27. Juni 2024,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690),
- unter Hinweis auf die Resolution 2561 (2024) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit dem Titel „Challenges to democracy in Georgia“ (Herausforderungen für die Demokratie in Georgien),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Bukarest, die von der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) auf ihrer 31. Jahrestagung vom 29. Juni bis 3. Juli 2024 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, der Vorsitzenden der Delegation für die Beziehungen zum Südkaukasus und des Ständigen Berichterstatters des Europäischen Parlaments für Georgien vom 18. April 2024 zu der erneuten Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland in Georgien,
- gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in den vergangenen Monaten erhebliche Angriffe auf die Demokratie in Georgien gegeben hat, die durch die überstürzte Annahme antidemokratischer Gesetze, die von den Vereinten Nationen, der Venedig-Kommission und der EU kritisiert wurden, geprägt waren und die sich zeitgleich mit Angriffen auf die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien und mit anhaltenden Massenprotesten ereigneten, worauf die gewaltsame Unterdrückung dieser friedlichen Proteste folgte und es zu tiefen politischen und gesellschaftlichen Spannungen und einer starken Polarisierung kam;
- B. in der Erwägung, dass die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, ein in der Verfassung Georgiens verankertes Grundrecht ist;
- C. in der Erwägung, dass sich Georgien als Unterzeichnerstaat der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie als Mitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dazu verpflichtet hat, die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu achten;

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/494/oj.

- D. in der Erwägung, dass Artikel 78 der Verfassung Georgiens vorsieht, dass die Verfassungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Maßnahmen ergreifen, um die vollständige Integration Georgiens in die Europäische Union und die Nordatlantikvertrags-Organisation sicherzustellen;
- E. in der Erwägung, dass die EU von Georgien, einem Bewerberland für den EU-Beitritt, erwartet, dass es das Assoziierungsabkommen und andere internationale Verpflichtungen, die es eingegangen ist, uneingeschränkt einhält und insbesondere die Voraussetzungen erfüllt und die Maßnahmen durchführt, die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegt sind; in der Erwägung, dass der Europäische Rat beschlossen hat, Georgien den Status eines Bewerberlands nur unter der Voraussetzung zuzuerkennen, dass das Land die besagten Maßnahmen ergreift, darunter die Bekämpfung von gegen die EU und ihre Werte gerichteter Desinformation und Einmischung, die Einbeziehung der Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft in die Staatsführung, die Gewährleistung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie die substantielle Konsultation der Zivilgesellschaft und deren Mitwirkung an gesetzgeberischen und politischen Entscheidungen und die Gewährleistung der uneingeschränkten Betätigung der Zivilgesellschaft;
- F. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft Georgiens traditionell sehr dynamisch und aktiv ist und stets eine entscheidende Rolle gespielt hat, wenn es darum ging, den demokratischen Wandel im Land einzufordern und zu unterstützen sowie seine Umsetzung sicherzustellen und zu überwachen;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 20. Februar 2024 Änderungen des Wahlgesetzes angenommen hat, mit denen das Verfahren für die Wahl des Vorsitzes und der sogenannten professionellen Mitglieder der Zentralen Wahlkommission geändert und das Amt des stellvertretenden Vorsitzes, das von einem Vertreter der Opposition besetzt wird, abgeschafft wurde;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 4. April 2024, also weniger als ein Jahr vor der Wahl, Änderungen am Wahlgesetz des Landes angenommen hat, wodurch grundlegende Aspekte des Wahlrechts des Landes geändert und verbindliche parlamentarische Quoten für Frauen abgeschafft wurden, wonach mindestens jeder vierte Kandidat auf einer Parteiliste ein anderes Geschlecht haben musste als die Mehrheit der Kandidaten;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 28. Mai 2024, nachdem es das Veto von Präsidentin Salome Surabischwili überstimmt hatte, das sogenannte Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland angenommen hat – trotz Massenprotesten georgischer Bürger und wiederholter Aufforderungen der europäischen Partner Georgiens, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, der in Geist und Inhalt im Widerspruch zu den Normen und Werten der EU steht; in der Erwägung, dass infolge der Annahme dieses Gesetzes der Beitrittsprozess Georgiens faktisch eingefroren und die finanzielle Unterstützung der EU für Georgien ausgesetzt wurde;
- J. in der Erwägung, dass das Gesetz im Rahmen eines Verfahrens angenommen wurde, in dem nach Auffassung der Venedig-Kommission kein Raum für eine echte Debatte und ernsthafte Konsultation gelassen und die Bedenken eines großen Teils der Bevölkerung Georgiens missachtet wurden; in der Erwägung, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Privatsphäre nicht mit den strengen Grundsätzen gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der EMRK sowie Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind, da sie nicht den Anforderungen der Rechtmäßigkeit, Legitimität, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in einer demokratischen Gesellschaft entsprechen, und dass sie ferner nicht mit dem in Artikel 14 der EMRK verankerten Grundsatz des Diskriminierungsverbots vereinbar sind;
- K. in der Erwägung, dass das Gesetz zu einer Zeit erlassen wird, die von zunehmenden und anhaltenden Angriffen auf die Zivilgesellschaft in Georgien geprägt ist, wobei anscheinend der Versuch unternommen wird, den Raum für die Zivilgesellschaft dadurch einzuschränken, dass unabhängige Gruppen keine Mittel mehr erhalten; in der Erwägung, dass das Gesetz nach dem Vorbild des Gesetzes Russlands über ausländische Agenten gestaltet wurde;
- L. in der Erwägung, dass die USA am 6. Juni 2024 wegen der Annahme des sogenannten Gesetzes über ausländische Agenten Visabeschränkungen gegen Dutzende Amtsträger Georgiens verhängt haben;
- M. in der Erwägung, dass der Europäische Rat die Regierung Georgiens in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024 aufgefordert hat, „Klarheit über ihre Absichten zu schaffen, indem sie ihr derzeitiges Vorgehen, das Georgiens Weg in die EU gefährdet und de facto zum Aussetzen des Beitrittsprozesses führt, rückgängig macht“;
- N. in der Erwägung, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Kongresses der USA am 11. Juli 2024 eine Rechtsvorschrift mit Sanktionen gegen Georgien angenommen hat, die als Megobari-Gesetz bezeichnet wird und mit der Sanktionen gegen Amtsträger Georgiens verhängt werden, die für die Schwächung des demokratischen Systems des Landes verantwortlich sind;
- O. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 17. September 2024 ein Gesetz über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger angenommen hat, mit dem verlässliche Informationen über sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität verboten werden sollen;
- P. in der Erwägung, dass die Regierung Georgiens nicht eine einzige Empfehlung der Venedig-Kommission zur Aufhebung oder Änderung der vorstehend genannten Gesetze über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland sowie über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger, die Abschaffung von Geschlechterquoten bei Kommunal- und Parlamentswahlen und die Zusammensetzung der Zentralen Wahlkommission berücksichtigt hat;

- Q. in der Erwägung, dass sich die Regierungspartei „Georgischer Traum“ zunehmend antiwestlich und feindselig gegenüber den demokratischen Partnern Georgiens geriert und auch Desinformation, Manipulation und Verschwörungstheorien aus Russland immer mehr Vorschub geleistet wird; in der Erwägung, dass sich diese feindseligen Äußerungen insofern auch gegen die Ukraine richten, als die Regierungspartei auf abscheulichen politischen Großplakaten von Russland zerstörte ukrainische Städte zeigt und auf diese Weise das Leid der mutigen Ukrainerinnen und Ukrainer missbräuchlich für eigene Zwecke verwendet; in der Erwägung, dass die Partei „Georgischer Traum“ glauben machen will, der Westen wäre eine „globale Kriegspartei“, die versuche, Georgien wieder in einen Krieg gegen Russland zu drängen;
- R. in der Erwägung, dass immer mehr Zwischenfälle darauf hindeuten, dass die georgischen Medien in einem unsicheren Umfeld agieren müssen, was eine Gefahr für die Demokratie des Landes darstellt; in der Erwägung, dass Georgien in der von Reporter ohne Grenzen herausgegebenen Rangliste der Pressefreiheit unter insgesamt 180 Ländern Rang 103 belegt, was gegenüber dem Vorjahr einer Verschlechterung um 26 Ränge entspricht;
- S. in der Erwägung, dass der führende Kopf der Partei „Georgischer Traum“, Bidsina Iwanischwili, am 28. August 2024 beim Wahlkampfauftritt seiner Partei über seine Absicht sprach, Parteien der demokratischen Opposition zu verbieten; in der Erwägung, dass Ministerpräsident Irakli Kobachidse ihm beipflichtete, als er erklärte, der Georgische Traum werde, wenn er im Parlament Georgiens die Mehrheit erringe, bestimmte Oppositionsparteien verbieten, und die Opposition als „kriminelle politische Kraft“ bezeichne;
- T. in der Erwägung, dass die Erklärung des russischen Außenministers, in der er seine Bereitschaft bekundete, Georgien bei der Normalisierung der Beziehungen zu den „Nachbarstaaten Abchasien und Südossetien“ zu unterstützen, von den Führungsspitzen der Regierungspartei gelobt wurde, was zeigt, dass die Regierung Georgiens von ihrer Politik der Nichtanerkennung der besetzten Gebiete des eigenen Landes abgewichen ist;
- U. in der Erwägung, dass am 26. Oktober 2024 in Georgien eine Parlamentswahl stattfinden soll; in der Erwägung, dass durch das Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland die Vorgabe, inländische Wahlbeobachter einzusetzen, deren Anwesenheit gemäß den Grundsätzen des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte zu einem transparenteren Wahlprozess und zu mehr Vertrauen in diesen Prozess beitragen würde, nicht mehr erfüllt werden kann;
1. äußert seine tiefe Besorgnis über den Abbau der Demokratie in Georgien, der im Laufe dieses Jahres und vor allem im Vorfeld der Parlamentswahl am 26. Oktober 2024 exponentiell zugenommen hat; verurteilt aufs Schärfste die Annahme des sogenannten Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland und des sogenannten Gesetzes über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger sowie die Änderungen des Wahlgesetzes; ist der Ansicht, dass die Regierung Georgiens mit diesen Mitteln das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, Medien zensiert, kritische Stimmen in der Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen mit Einschränkungen belegt und benachteiligte Personen diskriminiert; hebt hervor, dass diese Vorgänge nicht mit den Werten und demokratischen Grundsätzen der EU vereinbar sind, den Bestrebungen Georgiens im Hinblick auf seine EU-Mitgliedschaft zuwiderlaufen, dem Ansehen Georgiens auf internationaler Ebene schaden und die euro-atlantische Integration des Landes gefährden; betont nachdrücklich, dass im Hinblick auf die Beziehungen Georgiens zur EU keine Fortschritte erzielt werden können, solange die vorstehend genannten Rechtsvorschriften nicht wieder aufgehoben werden; bedauert, dass Georgien – ein Land, das einstmals ein Vorbild bei Fortschritten in den Bereichen Demokratie und euro-atlantische Bestrebungen war – seit geraumer Zeit mit atemberaubender Geschwindigkeit Rückschritte bei der Demokratie macht;
 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Untersuchungen dazu anzustellen, welche Folgen es im Hinblick auf ihre Rolle als Geber in Georgien hat, wenn das Land im Zuge der vorstehend genannten Gesetze den Abbau der Demokratie betreibt, und die Regierung und das Parlament Georgiens von den etwaigen Auswirkungen in Kenntnis zu setzen; fordert, dass die Finanzmittel der EU, die der Regierung Georgiens bereitgestellt werden sollen, eingefroren werden, bis die vorstehend genannten undemokratischen Gesetze aufgehoben sind, und dass strenge Bedingungen an die Auszahlung künftiger Finanzmittel an die Regierung Georgiens geknüpft werden;
 3. erklärt sich besorgt über das Klima des Hasses und der Einschüchterung, das durch Äußerungen von Vertretern der Regierung und führenden politischen Köpfen Georgiens sowie durch die Angriffe der Regierung auf den politischen Pluralismus angeheizt wird; verurteilt die Äußerungen des Oligarchen Bidsina Iwanischwili und führender Mitglieder der Regierung, in denen diese Personen damit drohen, Oppositionsparteien verbieten zu lassen, und die Opposition als „kriminelle politische Kraft“ bezeichnen; stellt fest, dass die politischen Abläufe und die Meinungsfreiheit durch derlei Einschüchterungsmaßnahmen erheblich geschwächt werden und diese Maßnahmen zu einer von Angst geprägten Atmosphäre beitragen;
 4. fordert, dass die Polizeigewalt gegen friedliche Demonstranten während der Frühjahrsproteste gegen das sogenannte Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland Gegenstand eingehender Ermittlungen wird;
 5. bekräftigt seine Forderungen an die Kommission, umgehend zu bewerten, inwiefern sich in Georgien das sogenannte Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland und das sogenannte Gesetz über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger sowie die Abschaffung von Geschlechterquoten und weitere Änderungen der Wahlvorschriften des Landes, aber auch die fragliche Umsetzung der Empfehlungen der Venedig-Kommission im

Allgemeinen und der mit Blick auf die Einhaltung anerkannter internationaler Normen fragliche Ablauf der Wahl nachteilig darauf auswirken, ob Georgien die Vorgaben für die Visaliberalisierung, insbesondere im Bereich Grundrechte, der ein unentbehrlicher Baustein der Visaliberalisierungspolitik der EU ist, weiter erfüllt;

6. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die legitimen europäischen Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens und ihren Wunsch, in einem wohlhabenden Land ohne Korruption zu leben, das die Grundfreiheiten uneingeschränkt achtet, die Menschenrechte schützt und eine offene Gesellschaft und unabhängige Medien garantiert; betont, dass die Entscheidung, Georgien den Status eines EU-Bewerberlandes zuzuerkennen, auf dem Wunsch beruhte, die Errungenschaften und die demokratischen Bestrebungen der Zivilgesellschaft Georgiens sowie die überwältigende Unterstützung seiner Bürgerinnen und Bürger für den EU-Beitritt des Landes – die konstant bei über 80 % liegt – zu würdigen; honoriert die Bemühungen der georgischen Präsidentin, Salome Surabischwili, Georgien auf den Pfad der demokratischen und proeuropäischen Entwicklung zurückzuführen, und verurteilt aufs Schärfste den Versuch der Partei „Georgischer Traum“, sie aus ungerechtfertigten Gründen im Wege eines Amtsenthebungsverfahrens zum Schweigen zu bringen;
7. missbilligt die persönliche Rolle, die Georgiens Oligarch Bidsina Iwanischwili, der am 30. Dezember 2023 als „Ehrenvorsitzender“ der Partei „Georgischer Traum“ in die aktive Politik zurückgekehrt ist, in der aktuellen politischen Krise und bei einem weiteren Versuch, die euro-atlantische Ausrichtung des Landes in eine Ausrichtung auf Russland umzukehren, spielt; fordert den Rat und die demokratischen Partner der EU erneut auf, mit sofortiger Wirkung gezielte persönliche Sanktionen gegen Bidsina Iwanischwili wegen seiner Rolle bei der Verschlechterung des politischen Prozesses in Georgien sowie anderer Aktivitäten, die der Russischen Föderation zugutekommen, zu verhängen;
8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, all jene zur Rechenschaft zu ziehen und persönliche Sanktionen gegen all jene zu verhängen, die für die Aushöhlung der Demokratie in Georgien verantwortlich sind, an der Gewalt gegen politische Gegner und friedliche Demonstranten beteiligt sind und antiwestliche Desinformation verbreiten; begrüßt, dass die Vereinigten Staaten gezielt Sanktionen gegen Funktionäre des Georgischen Traums verhängt haben;
9. ist besorgt darüber, dass die zahlreichen unlängst vorgelegten Gesetzesvorschläge, die das Parlament Georgiens mit der vom Georgischen Traum gestellten Mehrheit angenommen hat, bei einer großen Mehrheit der Bevölkerung Georgiens eine Desillusion bewirkt haben, was ihr Bestreben anbelangt, in einer demokratischen Gesellschaft zu leben, die demokratischen Reformen und die Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen, eine enge Zusammenarbeit mit den euro-atlantischen Partnern zu pflegen und sich dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu verpflichten;
10. betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf friedlichen Protest Grundfreiheiten sind und insbesondere in einem Land, das der EU beitreten will, unter allen Umständen geachtet werden müssen;
11. betont, dass die Rolle der Zivilgesellschaft und unabhängiger Medien als Instanzen der öffentlichen Kontrolle für eine demokratische Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung und entscheidend dafür ist, dass die für den EU-Beitritt notwendigen Reformen vorangebracht werden, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens daher auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien in einem entsprechend günstigen Umfeld tatsächlich uneingeschränkt betätigen können;
12. weist erneut darauf hin, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2023 Georgien unter der Voraussetzung, dass das Land die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen ergreift, den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat; betont, dass die kürzlich verabschiedeten Rechtsvorschriften diesem Ziel eindeutig zuwiderlaufen und de facto die Aussetzung der Integration Georgiens in die EU bewirkt haben;
13. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, das für Nachbarschaft und Erweiterung zuständige Kommissionsmitglied und die Präsidentin der Kommission erneut auf, die Regierung Georgiens nochmals auf die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und auf die Werte und Grundsätze hinzuweisen, denen sie sich mit der Beantragung der EU-Mitgliedschaft verschrieben hat;
14. weist erneut darauf hin, dass Georgien nach Beginn der Beitrittsverhandlungen konkrete Möglichkeiten – beispielsweise die Heranführungshilfe – für sich nutzen könnte, um den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger Georgiens zu verbessern sowie die Institutionen zu stützen, die Infrastruktur auszubauen und das Sozialwesen zu unterstützen;
15. fordert die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die bevorstehende Parlamentswahl im Oktober 2024 den strengsten internationalen Normen entspricht und nach einem transparenten, freien und fairen Verfahren abläuft, wodurch dem demokratischen Willen der Bevölkerung Rechnung getragen wird; drängt darauf, dass der tief verwurzelten Praxis, öffentliche Ressourcen und Verwaltungskapazitäten missbräuchlich zu verwenden, d. h. zugunsten der Regierungspartei abzuzweigen, ein Ende gesetzt wird; fordert die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die an der Wahlbeobachtung beteiligten angesehenen Organisationen der Zivilgesellschaft die Wahl ohne Einschränkungen oder Eingriffe in ihre Arbeit beobachten können;

16. teilt die von der Venedig-Kommission geäußerten Bedenken hinsichtlich der angenommenen Änderungen des Rechtsrahmens für Wahlen in Georgien und des Wahlgesetzes und schließt sich der Auffassung an, dass sich die Änderungen des Wahlgesetzes in erheblichem Ausmaß darauf auswirken dürften, ob die Wahlkommission als unparteiisch und fair handelnde Einrichtung wahrgenommen und ihr Vertrauen entgegengebracht wird;
17. verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass entschieden wurde, im Ausland trotz zahlreicher Anträge der georgischen Diaspora nur eine begrenzte Zahl von Wahllokalen einzurichten, wodurch die Mehrheit der Auslandsgeorgier der Möglichkeit beraubt wird, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen; ist zutiefst beunruhigt über Berichte, wonach die Regierung Georgiens einem Bündnis, das aus 30 nichtstaatlichen Organisationen und Transparency International Georgia besteht und die Kampagne „Geh raus und geh wählen“ durchführen will, Steine in den Weg legt; stuft die diesbezüglichen Maßnahmen als Versuch ein, die Demokratie in Georgien zu schwächen;
18. nimmt zur Kenntnis, dass der Ministerpräsident Georgiens in Anbetracht der vielsagenden Reaktionen auf internationaler Ebene, in denen die Legitimität der bevorstehenden Wahl in Zweifel gezogen wird, dem Antikorruptionsbüro „nahegelegt“ hat, seine Entscheidung vom 24. September 2024 zu widerrufen, in der es Transparency International Georgia bezichtigt hatte, „erklärte Wahlziele“ zu verfolgen, und nimmt außerdem zur Kenntnis, dass das Antikorruptionsbüro diese Entscheidung am 2. Oktober 2024 widerrufen hat; weist erneut darauf hin, dass mit der ursprünglichen Entscheidung, wenn sie nicht widerrufen, sondern durchgesetzt worden wäre, einer der führenden zivilgesellschaftlichen Organisationen Georgiens der Zugang zu ausländischen Finanzmitteln verwehrt worden wäre, wodurch sie in erheblichem Ausmaß daran gehindert worden wäre, ihre Tätigkeit fortzusetzen und beispielsweise auch die Wahl zu beobachten, und wodurch zudem Bedenken hinsichtlich der politischen Neutralität des Antikorruptionsbüros geweckt worden wären;
19. missbilligt, dass der Georgische Traum in seinem Wahlkampf für die Wahl im Oktober 2024 mittels grauenhafter Bilder aus dem Krieg in der Ukraine Meinungsmanipulation betreibt und Desinformation verbreitet sowie prorussische und antiukrainische Gefühle schürt;
20. erwartet, dass der Georgische Traum den Willen und die freie Entscheidung des georgischen Volkes bei der bevorstehenden Parlamentswahl respektiert und eine friedliche Machtübergabe ermöglicht; fordert, dass der Georgische Traum und seine Führung die Opposition, die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien mit sofortiger Wirkung keinerlei Gewalt, Einschüchterung, Hetze, strafrechtlichen Verfolgung und Unterdrückung mehr aussetzen;
21. ist zutiefst davon überzeugt, dass die bevorstehende Wahl von entscheidender Bedeutung dafür ist, wie sich die Demokratie in Georgien in der Folge entwickelt, wie sich das Land künftig geopolitisch ausrichtet und ob es fortan noch in der Lage ist, Fortschritte als EU-Bewerberland zu erzielen; stellt fest, dass es nach wie vor möglich ist, die demokratische Zukunft Georgiens als EU-Bewerberland mit einer jungen, engagierten Generation von führenden Köpfen zu festigen, was durch die spontanen Proteste gegen das Gesetz über ausländische Agenten im Jahr 2024 veranschaulicht wurde;
22. ist zutiefst besorgt darüber, dass der Einfluss Russlands in Georgien – auch durch verstärkte Zuwanderung aus Russland – steigt und Georgien seine Handelsbeziehungen zu Russland vertieft hat und zudem zur Aussöhnung mit Russland bereit ist, obwohl Russland in der Ukraine Krieg führt und ein Fünftel des Hoheitsgebiets Georgiens besetzt hält; fordert die Regierung Georgiens auf, als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Sanktionen gegen Russland zu verhängen, bei ihrer Politik der Nichtanerkennung der besetzten Gebiete zu bleiben und ihrer Zusage, wirksame Maßnahmen gegen die Umgehung der Sanktionen der EU durchzusetzen, Taten folgen zu lassen; fordert die Regierung Georgiens auf, ihre Außenpolitik und Strategie gegenüber Russland vollständig an die der EU anzugleichen;
23. bekräftigt seine dringende Forderung, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen sofort und bedingungslos freizulassen, damit er sich im Ausland medizinisch behandeln lassen kann; betont, dass die Regierung Georgiens die volle und unbestreitbare Verantwortung für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili trägt und für alle Schäden, die ihm zugefügt werden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden muss;
24. nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Georgiens den Zugang zu öffentlichen Informationen, auch zu Archiven aus der Sowjetzeit, weiter erschwert hat und zur Rechtfertigung dieser äußerst strengen Beschränkungen fälschlich auf die Datenschutz-Grundverordnung der EU verweist und dass einige der bedeutendsten Archive Georgiens aus der Sowjetzeit (darunter das Archiv des ehemaligen KGB und das Archiv des ehemaligen Zentralkomitees der Kommunistischen Partei) seit Oktober 2023 ohne jegliche Begründung vollständig geschlossen wurden; hebt hervor, dass Geschichtsmanipulation und Geschichtsfälschung, auch der Geschichte der UdSSR, durch Russland fester Bestandteil des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der militärischen Drohungen gegenüber anderen Ländern sind; bedauert, dass in Georgien der Stalinkult fröhliche Urständ feiert und in diesem Zusammenhang auch die Sowjetnostalgie um sich greift und die jetzige Regierung diesen Tendenzen Vorschub leistet, woran ihre engere Ausrichtung an Russland nochmals deutlich wird;

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament Georgiens.
-



P10_TA(2024)0018

Der Fall Bülent Mumay in der Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2024 zu dem Fall Bülent Mumay in der Türkei (2024/2856(RSP))

(C/2025/206)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Berichte und Entschließungen zur Türkei,
- unter Hinweis auf die Rangliste der Pressefreiheit 2024, auf der die Türkei unter 180 Ländern den 158. Platz belegt,
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Bülent Mumay, ein türkischer Journalist und Koordinator des Korrespondentenbüros der Türkischen Redaktion der Deutschen Welle in Istanbul, am 6. Mai 2023 zu einer 20-monatigen Haftstrafe verurteilt wurde, nachdem er in den sozialen Medien Beiträge über die Pfändung von für den Bau von U-Bahn-Infrastruktur bestimmten Mitteln der Stadt Istanbul durch ein regierungsnahes Unternehmen in der Zeit der AKP-Regierung veröffentlicht hatte; in der Erwägung, dass die Beschwerde Mumays zurückgewiesen und seine Beiträge auf der Plattform X entfernt wurden;
- B. in der Erwägung, dass das 26. Regionalgericht Istanbul in seiner Funktion als Berufungsgericht am 20. August 2024 dieses Urteil bestätigt und der Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologien angeordnet hat, jeglichen Zugang zur Berichterstattung über die bestätigte Haftstrafe zu sperren;
- C. in der Erwägung, dass dieses Urteil in Verbindung mit den sich wiederholenden Fällen von Zensur verdeutlicht, dass der Druck auf die Pressefreiheit in der Türkei drastisch zunimmt, wobei der Fall von Bülent Mumay kein isolierter Vorfall ist, sondern lediglich Ausdruck einer weitreichenden Praxis gerichtlicher Schikane und Zensur gegen unabhängige Medien in der Türkei;
- D. in der Erwägung, dass die Türkei als Mitglied des Europarats und EU-Bewerberland verpflichtet ist, die höchsten demokratischen Standards und Verfahrensweisen sicherzustellen, was auch die Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundfreiheiten (wie etwa der Pressefreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung) und des universellen Rechts auf ein faires Verfahren sowie die strikte Achtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und des Rechts auf ein ordentliches Verfahren einschließt;
- 1. verurteilt das Urteil gegen Bülent Mumay, das einem umfassenderen Schema folgt, kritischen Journalismus zum Verstummen zu bringen; fordert die türkischen Behörden auf, die Anklage gegen Bülent Mumay und alle willkürlich inhaftierten Medienschaffenden und Journalisten, politischen Oppositionellen, Menschenrechtsverteidiger, öffentlich Bediensteten und Wissenschaftler fallenzulassen;
- 2. ist zutiefst besorgt über die anhaltenden Rückschritte bei den demokratischen Standards in der Türkei, das unablässige Vorgehen gegen kritische Stimmen und die Maßnahmen gegen unabhängige Journalisten, politisch engagierte Bürger und Oppositionsmitglieder angesichts häufiger Berichte über rechtliche Einschüchterung, Zensur und finanziellen Zwang als Mittel zur Unterdrückung von Kritik und investigativem Journalismus;
- 3. bedauert, dass die türkische Regierung durch eine Reihe von Gesetzen, darunter das Gesetz über soziale Medien von 2020, das Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche von 2021 und das Gesetz über Desinformation von 2022, ein komplexes Netz von Rechtsvorschriften geschaffen hat, das als Instrument dafür dient, Journalisten systematisch zu kontrollieren und zum Schweigen zu bringen; ist zutiefst besorgt über die neuen Rechtsvorschriften über ausländische Agenten, die noch in diesem Jahr eingeführt werden sollen;
- 4. verurteilt weiterhin die mangelnde Unabhängigkeit der Strafverfolgung und der Justiz sowie die politische Instrumentalisierung des Justizsystems in der Türkei und fordert die türkischen Staatsorgane auf, die Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen, die Pressefreiheit zu achten und die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sicherzustellen;
- 5. fordert den EAD auf, die EU-Delegation in der Türkei angemessen dabei zu unterstützen, die Beobachtung von Gerichtsverfahren gegen inhaftierte Journalisten und Medienschaffende zu intensivieren, deren Fälle gegenüber den türkischen staatlichen Stellen auf allen Ebenen zur Sprache zu bringen und weiterhin enge Beziehungen zur Zivilgesellschaft zu unterhalten;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem EAD sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Türkei zu übermitteln und sie ins Türkische übersetzen zu lassen.



C/2025/207

14.1.2025

P10_TA(2024)0019

Der Fall der zu Unrecht inhaftierten Uiguren in China, insbesondere Ilham Tohti und Gulshan Abbas

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2024 zu den Fällen der zu Unrecht inhaftierten Uiguren in China, insbesondere Ilham Tohti und Gulshan Abbas (2024/2857(RSP))

(C/2025/207)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 4 und 36 der Verfassung der Volksrepublik China (VR China),
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Ilham Tohti 2014 wegen politisch motivierter Anklagen des „Separatismus“ verurteilt und zu lebenslanger Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass er sich für die Förderung des Dialogs zwischen Uiguren und Han-Chinesen eingesetzt hatte; in der Erwägung, dass Ilham Tohti im Jahr 2019 der Sacharow-Preis verliehen wurde;
- B. in der Erwägung, dass Gulshan Abbas eine 20-jährige Haftstrafe wegen konstruierter Anschuldigungen im Zusammenhang mit Terrorismus wegen der Aktivitäten ihrer Schwester, einer Verteidigerin der Menschenrechte verfolgt Uiguren in der VR China, verbüßt;
- C. in der Erwägung, dass dies Beispiele für die systematische Unterdrückung der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang durch die Staatsorgane der VR China sind; in der Erwägung, dass Uiguren willkürlich in Internierungslagern inhaftiert werden und gezwungen sind, ihre ethnische Identität und ihren Glauben zu verleugnen;
- D. in der Erwägung, dass die Verteidigung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Beziehungen zwischen der EU und der VR China stehen sollte;
- 1. verurteilt auf das Schärfste die an Uiguren und Menschen in Tibet, Hongkong, Macau und Festlandchina durch die staatlichen Stellen der VR China verübten Menschenrechtsverletzungen;
- 2. fordert die VR China nachdrücklich auf, Ilham Tohti und Gulshan Abbas sowie alle anderen willkürlich in China inhaftierten Menschen und die von der EU auf der 57. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen genannten Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen, ihnen Zugang zu medizinischer Versorgung und Rechtsanwälten zu gewähren, Informationen über ihren Aufenthaltsort bereitzustellen und das Recht auf Familienbesuche zu gewährleisten; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht bei allen hochrangigen Kontakten Druck auszuüben;
- 3. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Sanktionen gegen hochrangige Amtsträger und Organisationen zu verhängen, die an Menschenrechtsverletzungen in der VR China beteiligt sind;
- 4. fordert die Staatsorgane der VR China auf, ihre Unterdrückung von und Angriffe auf Uiguren mittels missbräuchlicher Maßnahmen, einschließlich intensiver Überwachung, Zwangsarbeit, Sterilisation, Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten und der Auslöschung der uigurischen Identität, einzustellen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen und die ernsthafte Gefahr eines Völkermords bedeuten; fordert die Schließung aller Internierungslager;
- 5. verurteilt aufs Schärfste, dass die VR China die Empfehlungen des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) nicht umgesetzt hat; fordert die VR China auf, dem OHCHR unabhängigen Zugang zu Xinjiang zu gewähren, und fordert das OHCHR auf, eine umfassende Aktualisierung der Einschätzung der dortigen Lage und einen Aktionsplan vorzulegen, damit die VR China zur Rechenschaft gezogen wird;
- 6. bedauert das mangelnde Engagement der VR China beim Menschenrechtsdialog und das Ausbleiben von entsprechenden Ergebnissen;
- 7. fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Staatengemeinschaft auf, Auslieferungsabkommen mit der VR China und Hongkong auszusetzen, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten und den Bericht des OHCHR umzusetzen;
- 8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegen die grenzüberschreitende Unterdrückung chinesischer Dissidenten und Uiguren in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorzugehen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;
- 9. begrüßt die EU-Verordnung über Zwangsarbeit und besteht auf ihrer vollständigen Umsetzung; fordert Unternehmen auf, die in der VR China und insbesondere in Xinjiang tätig sind, ihren Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte nachzukommen;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung den Staatsorganen der VR China, dem Hohen Vertreter der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik und Vizeprsidenten der Kommission, der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zu bermitteln.



P10_TA(2024)0020

Irak, insbesondere die Lage der Frauenrechte und der aktuelle Vorschlag zur Änderung des Personenstandsgesetzes

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2024 zu Irak, insbesondere zur Lage der Frauenrechte und zu dem aktuellen Vorschlag zur Änderung des Personenstandsgesetzes (2024/2858(RSP))

(C/2025/208)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Irak,
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das irakische Parlament sehr restriktive Änderungen des Gesetzes 188/1959 (Personenstandsgesetz) ausarbeitet, die sich auf die Rechte der Frauen auswirken; in der Erwägung, dass Familienangelegenheiten, einschließlich Eheschließung, Scheidung und Sorgerecht, damit faktisch in den Zuständigkeitsbereich religiöser statt ziviler Gerichte fallen würden, was nach Angaben von Sachverständigen der Vereinten Nationen beunruhigende Diskrepanzen entlang der Glaubensgrenzen zur Folge hätte; in der Erwägung, dass das gesetzliche Mindestalter für die Ehemündigkeit in manchen Fällen bei neun Jahren für Mädchen und bei fünfzehn für Jungen liegen würde und befürchtet wird, dass die Gewalt gegen Frauen in Zukunft zunehmen könnte; in der Erwägung, dass 22 % der nicht eingetragenen Ehen Mädchen unter vierzehn Jahren betreffen; in der Erwägung, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Schutzbedürftigkeit weiblicher Kinder, insbesondere die von Waisen und Kindern aus einkommensschwachen Familien, erhöhen und das Risiko, dass sie Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung durch Vormunde und/oder Verwandte werden, verschärfen würden; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der problematischsten Änderungen vor einer dritten Lesung, die am 2. Oktober 2024 verabschiedet wurde, gebilligt hatte; in der Erwägung, dass die Lage der Frauenrechte in Irak bereits auf heftige Kritik stieß;
- B. in der Erwägung, dass die Mission UNITAD der Vereinten Nationen, die die von der Organisation „Islamischer Staat“ begangenen Sexualstraftaten gegen Frauen, insbesondere gegen Jesidinnen, untersucht hatte, am 17. September 2024 beendet werden musste, nachdem im vergangenen Jahr mit Unterstützung Russlands und Chinas beschlossen worden war, das ihr vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erteilte Mandat nicht zu verlängern; in der Erwägung, dass die Mission UNAMI der Vereinten Nationen für Irak im Jahr 2025 ebenfalls abgeschlossen werden muss;
- C. in der Erwägung, dass Nadija Murad und Lamija Adschi Baschar, zwei irakisch-jesidischen Frauen, für ihren Kampf gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten der Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2016 verliehen wurde;
- D. in der Erwägung, dass in Artikel 14 der Verfassung von Irak festgelegt ist, dass die Bürger Iraks vor dem Gesetz gleich sind und nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden;
- E. in der Erwägung, dass 73 % der von einem irakischen Umfrageteam befragten Personen die Änderungen an dem Gesetz 188/1959 entschieden ablehnen;
- 1. fordert das Parlament Iraks nachdrücklich auf, die vorgeschlagenen Änderungen an dem Gesetz 188/1959 (Personenstandsgesetz) uneingeschränkt und unverzüglich abzulehnen; betont mit größter Besorgnis, dass die Änderungen gegen die internationalen Verpflichtungen Iraks in Bezug auf die Grundrechte von Frauen verstoßen, einen erheblichen Rückschritt darstellen und sich zunehmend negativ auf das internationale Ansehen auswirken würden und dass sie die Einbehaltung einiger Unterstützungsleistungen aus dem Ausland von bilateralen und multilateralen Organisationen zur Folge hätten;
- 2. lobt die Frauen, einschließlich der Mitglieder des irakischen Parlaments, die die Reform verurteilt haben, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, Aktivisten und Mitglieder der Zivilgesellschaft, die seit 1959 für die Beibehaltung von einem der fortschrittlichsten Gesetze in der Region gekämpft haben;
- 3. fordert den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die vorgeschlagenen Änderungen zu verurteilen; fordert die Delegation der EU in Irak auf, Entwicklungszuschüsse von einer justiziellen Schulung im Bereich der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einrichtung von Frauenhäusern abhängig zu machen; fordert Irak nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einen nationalen Aktionsplan anzunehmen, um Kinderehen ein Ende zu setzen, Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand einzustufen, häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Rechte von Frauen und Mädchen zu stärken; fordert eine verstärkte Partnerschaft mit dem Ausschuss für Menschenrechte des irakischen Parlaments im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Iraks;

4. weist darauf hin, dass gemäß dem derzeit geltenden Personenstandsgesetz Kinder mit mindestens einem Elternteil, der zum Islam konvertiert ist, selbst Muslime werden müssen; bedauert, dass die vorgeschlagenen Änderungen an dem Gesetz, falls sie erlassen werden, zu einer noch radikaleren Anwendung der Scharia führen würden; stellt fest, dass diese neuen Bestimmungen auch den irakischen Staat untergraben würden und Auswirkungen auf die Minderheiten im Land hätten; bringt seine tiefe Besorgnis über die Folgen dieser Änderungen für die christlichen Gemeinschaften in Irak zum Ausdruck;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die Verteidiger der Rechte von Frauen und Kindern in Irak zu verstärken;
 6. ist zutiefst besorgt über den fehlenden Rechtsschutz für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, im Strafgesetzbuch und fordert Verbesserungen;
 7. beauftragt seine Präsidentin, die Übersetzung dieser EntschlieÙung ins Arabische zu veranlassen und die EntschlieÙung dem Parlament und der Regierung Iraks, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission sowie den Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-



P10_TA(2024)0015

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union: Unterstützung für Italien, Slowenien, Österreich, Griechenland und Frankreich aufgrund von Naturkatastrophen im Jahr 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Italien, Slowenien, Österreich, Griechenland und Frankreich im Zusammenhang mit sechs Naturkatastrophen im Jahr 2023 (COM(2024)0325 – C10-0088/2024 – 2024/0212(BUD))

(C/2025/209)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0325 – C10-0088/2024),
- unter Hinweis auf Artikel 107 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1212/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 10,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Februar 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu der Effizienz der Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds der EU durch die Mitgliedstaaten im Falle von Naturkatastrophen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2021 zur Überprüfung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht Nr. 1/2024 der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „Europäische Bewertung der Klimarisiken“ (EUCRA),
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0002/2024),
- A. in der Erwägung, dass zwischen dem 1. und dem 17. Mai 2023 in der italienischen Region Emilia-Romagna extrem heftige Regenfälle zu verzeichnen waren, die zu Überschwemmungen führten, was Schätzungen der italienischen Behörden zufolge insgesamt unmittelbare Schäden von 8,5 Mrd. EUR verursachte;
- B. in der Erwägung, dass es in Slowenien zwischen dem 3. und 6. August 2023 zu starken Regenfällen kam, die im ganzen Land Überschwemmungen hervorriefen, wobei es sich um die bislang schwerste Naturkatastrophe in dem Land handelte, und die Kommission die unmittelbaren Schäden auf insgesamt 7,3 Mrd. EUR schätzte;

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj?locale=de>.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj?locale=de>.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj?locale=de.

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj?locale=de>.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0082.

⁽⁶⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 82.

⁽⁷⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 2.

- C. in der Erwägung, dass Österreich zwischen dem 3. und 6. August 2023 von starken Regenfällen betroffen war, die zu Überschwemmungen in den südlichen Gebieten des Landes führten, wobei sich den österreichischen Behörden zufolge die unmittelbaren Schäden schätzungsweise auf insgesamt 208 Mio. EUR belaufen;
 - D. in der Erwägung, dass Griechenland zwischen dem 4. und dem 11. September 2023 vom Mittelmeersturm „Daniel“ heimgesucht wurde, der vielerorts im Landesinneren, insbesondere in der Region Thessalien, mit starken Regenfällen und Überschwemmungen, einherging, und dass die griechischen Behörden die unmittelbaren Schäden auf insgesamt 2,3 Mrd. EUR schätzten;
 - E. in der Erwägung, dass es zwischen dem 25. Oktober und dem 10. November 2023 in der italienischen Region Toskana zu starken Regenfällen kam, die Sturzfluten nach sich zogen, wobei die italienischen Behörden die unmittelbaren Schäden insgesamt auf 2,7 Mrd. EUR schätzten;
 - F. in der Erwägung, dass die ehemalige Region Nord-Pas-de-Calais, die heute Teil der französischen Region Hauts-de-France ist, zwischen dem 2. und dem 9. November 2023, von starken Regenfällen, die Überschwemmungen nach sich zogen, heimgesucht wurde, wobei die französischen Behörden die unmittelbaren Schäden auf insgesamt 1,9 Mrd. EUR schätzten;
1. bekundet seine tiefe Solidarität mit allen Opfern, ihren Familien und allen Personen, die von den zerstörerischen Überschwemmungen in Italien, Slowenien, Österreich, Griechenland und Frankreich betroffen waren, sowie mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die in die Hilfsmaßnahmen involviert waren;
 2. begrüßt den Beschluss als konkrete und sichtbare Form der Solidarität der EU mit ihren Bürgerinnen und Bürgern und den Regionen in den betroffenen Gebieten in Italien, Slowenien, Österreich, Griechenland und Frankreich;
 3. weist erneut darauf hin, dass die Öffentlichkeit über die handfesten Nutzeffekte des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) informiert werden muss, auch um die Bürgerinnen und Bürger verstärkt auf die Instrumente und Programme der EU hinzuweisen;
 4. weist darauf hin, dass es immer mehr schwerwiegende zerstörerische Naturkatastrophen in Europa gibt, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zu investieren, damit wirtschaftliche Einbußen verhindert werden und keine Menschenleben verloren gehen; ist der Auffassung, dass die Mittelausstattung des EUSF oder eines gleichwertigen Instruments im Hinblick auf den bevorstehenden Vorschlag der Kommission für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen und die anschließenden interinstitutionellen Verhandlungen aufgestockt werden sollte; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mehr Mittel für die Europäische Solidaritätsreserve vorzusehen und sicherzustellen, dass mithilfe des Gesamtbetrags der Mittel und der Zuweisungsmodalitäten für die optimale Wirksamkeit des EUSF gesorgt wird;
 5. betont, dass Inseln und Küstenregionen aufgrund des Klimawandels besonders anfällig für Naturkatastrophen sind; stellt fest, dass zahlreiche europäische Regionen, insbesondere im Mittelmeerraum, zunehmend von Phänomenen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüchen und unter anderem Seen und Flüsse betreffenden Dürren bedroht sind; wirft die Frage auf, ob der EUSF angemessen auf die dringenden Erfordernisse im Zusammenhang mit der Klimaanpassung in diesen besonders anfälligen Gebieten zugeschnitten ist; ist daher der Ansicht, dass Inseln und Küstenregionen im Rahmen des EUSF angemessene Mittel erhalten sollten, damit auf ihre spezifischen Problemlagen eingegangen werden kann;
 6. betont, dass es sich bei dem EUSF lediglich um ein Abhilfelinstrument handelt und sich die Union auch weiterhin mit der Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung befassen sollte, indem sie europäische und nationale Maßnahmen zur Prävention von Naturkatastrophen fördert; betont, dass im Bericht Nr. 1/2024 der Europäischen Umweltagentur (Europäische Bewertung der Klimarisiken) warnend darauf hingewiesen wurde, dass die Union nicht auf die Auswirkungen des Klimawandels vorbereitet ist, und betont, dass gehandelt werden muss, damit die ermittelten Klimarisiken kein kritisches Niveau erreichen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihren Beitrag zur Verwirklichung der auf dem Klimagipfel in Paris vereinbarten Ziele zu leisten; weist erneut darauf hin, dass wirksame Synergieeffekte mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erforderlich sind, und betont, dass die Mitgliedstaaten die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds+, des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, des Kohäsionsfonds und der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, bestmöglich nutzen sollten; betont ferner, dass wirksame Präventivmaßnahmen ergriffen werden müssen, um nicht nur künftige Schäden zu begrenzen, sondern auch, um zu verhindern, dass sich die Risikobedingungen nach verheerenden Ereignissen wie Waldbränden, Erdbeben oder dem Austrocknen von Seen und Flüssen verschärfen; betont, dass eine adäquate Flexibilität zwischen den verschiedenen Programmen enorm wichtig ist; hebt hervor, dass sich die im Rahmen des EUSF geleistete Unterstützung nicht nachteilig mit Blick auf die Mittel der Union auswirken darf, die die Mitgliedstaaten im Rahmen anderer Programme oder Maßnahmen der Union erhalten; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften staatliche Beihilfen gewähren können, insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben, die aufgrund von Naturkatastrophen Verluste erlitten haben;

7. weist erneut darauf hin, dass eine rasche und fundierte Bewertung der Schäden, bei der die wirtschaftlichen Folgen gebührend berücksichtigt werden, enorm wichtig ist, und fordert verstärkte Anstrengungen auf der Verwaltungsebene, um die durchschnittliche Dauer für die Freigabe von Vorschusszahlungen zu verkürzen, während zugleich der Schutz des Unionshaushalts sicherzustellen ist; fordert die Kommission auf, das Verfahren weiter zu straffen und die Zeit zu verkürzen, die für die Bearbeitung der Anträge auf Inanspruchnahme des EUSF erforderlich ist, rascher zu reagieren und sicherzustellen, dass die Mittel die betroffenen Regionen möglichst rasch erreichen, zumal Naturkatastrophen erhebliche Schäden verursachen, die das tägliche Leben und die lokale Wirtschaft stark beeinträchtigen; betont, dass eine angemessene Flexibilität erforderlich ist, wenn die Empfängerländer bei der Beantragung und Verwendung der zugewiesenen Mittel mit zu rechtfertigenden Verzögerungen und Problemen zu kämpfen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu berücksichtigen, dass benachteiligte Bevölkerungsgruppen aufgrund sozioökonomischer Faktoren besonders stark von Naturkatastrophen mitgenommen werden, was ihre Chancen auf eine Erholung zusätzlich beeinträchtigt;
8. betont, dass dringend finanzielle Soforthilfe aus dem EUSF bereitgestellt werden muss, damit die Unterstützung die betroffenen Gebiete rasch erreicht;
9. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
10. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Italien, Slowenien, Österreich, Griechenland und Frankreich im Zusammenhang mit sechs Naturkatastrophen im Jahr 2023

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2024/2772.)



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2025/302)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Bestimmte Polyvinylalkohole	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1336 DER KOMMISSION vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1)	30.9.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.



C/2025/337

14.1.2025

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2025/337)

Die Veröffentlichung dieser Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Cabrales“

EU-Nr.: PDO-ES-0081-AM03 – 14. Oktober 2024

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name des Erzeugnisses

„Cabrales“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Spanien

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Dirección General de Desarrollo Rural y Agroalimentación – Consejería de Medio Rural y Cohesión Territorial del Principado de Asturias [Generaldirektion ländliche Entwicklung und Agrar- und Lebensmittel – Regionalbehörde der Autonomen Gemeinschaft Asturien für den ländlichen Raum und Kohäsionspolitik]

—

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt/fallen:

Die nachstehend beschriebenen und begründeten Änderungen beinhalten keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der Verwendung dieses Namens; weder besteht das Risiko, dass dadurch der Zusammenhang verloren geht, noch führen sie zu zusätzlichen Beschränkungen für die Vermarktung des Erzeugnisses. Diese Änderungen gelten daher als „Standardänderungen“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

1. Detailliertere Beschreibung der Eigenschaften der Rinde

Die Eigenschaften der Rinde des Käses werden detaillierter beschrieben und die Beschreibung „weiche, dünne, schmierige, graue Rinde mit rötlich-gelben Bereichen“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Rinde: weich, dünn, schmierig, grau – orange-bräunlich, möglicherweise mit rötlich-gelben Bereichen“.

Diese Änderung betrifft Abschnitt B „Beschreibung des Erzeugnisses“ der Produktspezifikation und Punkt 3.2 „Beschreibung des Erzeugnisses“ des Einzigen Dokuments.

Begründung:

Die Beschreibung der Eigenschaften der Rinde wurde für eine genauere Beschreibung des geschützten Erzeugnisses geändert. Die Rinde des Käses mit der g. U. „Cabrales“ zeichnet sich durch eine graue bis orange-bräunliche Farbe aus, die je nach Reifezeit und Handhabung des Käses in der Höhle durch die einzelnen Erzeuger mehr oder weniger intensiv ist.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Die rötlich-gelbe Färbung der Rinde wurde nach der Eintragung der g. U. „Cabrales“ vorrangig bei Käse beobachtet, der in Höhlen in hohen Lagen gereift ist, in denen die Reifezeiten länger sind, während Käse, der in tieferen Lagen gereift ist, diese Art rötlich-gelber Bakterienkolonien in der Regel nicht aufweist.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

2. Detailliertere Beschreibung der morphologischen Eigenschaften des Käses

Die morphologischen Eigenschaften in Bezug auf den Durchmesser und die Höhe (Verhältnis) des Käses mit der g. U. „Cabrales“ werden detaillierter beschrieben. Folgendes wird im Abschnitt zu den Merkmalen des Erzeugnisses unter „Durchmesser“ eingefügt:

„Der Durchmessers muss mindestens der Höhe des Käses entsprechen.“

Diese Änderung betrifft Abschnitt B „Beschreibung des Erzeugnisses“ der Produktspezifikation und Punkt 3.2 „Beschreibung des Erzeugnisses“ des Einzigen Dokuments.

Begründung:

Diese Änderung ist darauf zurückzuführen, dass die antragstellende Vereinigung die traditionelle Form des Erzeugnisses sicherstellen muss. Der Käse mit der g. U. „Cabrales“ wird in zylindrischer Form hergestellt und vermarktet; sein Durchmesser muss der Höhe entsprechen oder größer sein. Mit der Definition dieser Verhältnisvariablen wird die Beschreibung des Erzeugnisses verbessert und der Zusammenhang mit der traditionellen Herstellung des Erzeugnisses gestärkt.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Cabrales“

EU-Nr.: PDO-ES-0081-AM03 – 14. Oktober 2024

g. U. (X) g. g. A. ()

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Cabrales“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur*

— 04 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

0406 – Käse und Quark/Topfen

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Blauschimmelkäse, hergestellt aus Rohmilch von Kuh, Schaf oder Ziege, oder aber einer Mischung von zwei oder aller drei Milcharten; auf jeden Fall muss es sich um Vollmilch mit einem ausgewogenen Verhältnis an Fetten und Proteinen handeln.

Mindestens zweimonatige Höhlenreifung, gerechnet ab dem Datum der Verarbeitung des Käsebruchs.

Merkmale der gereiften Käse:

Form: zylindrisch mit flachen Stirnseiten.

Höhe: zwischen 7 und 15 Zentimeter.

Gewicht und Durchmesser: unterschiedlich. Der Durchmessers muss mindestens der Höhe des Käses entsprechen.

Rinde: weich, dünn, schmierig, grau – orange-bräunlich, möglicherweise mit rötlich-gelben Bereichen.

Masse: schmierige Konsistenz, obgleich mit unterschiedlichem Kohäsionsgrad, je nach Fermentationsgrad des Käses. Kompakt und ohne Löcher. Bereiche von weißer Farbe und blaugrüne Maserung. Leicht pikanter Geschmack; stärker ausgeprägt, wenn er aus reiner Schafs- oder Ziegenmilch oder einer Mischung aus beiden hergestellt wurde.

Fett: Mind. 45 % in der Trockenmasse

Feuchtigkeitsgehalt mind. 30 %.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Fütterung des Viehs entspricht den traditionellen Praktiken mit direkter Weidefütterung und Zufütterung.

Aus in dem abgegrenzten geografischen Gebiet liegenden Viehzuchtbetrieben stammende Rohmilch von Kuh, Schaf und Ziege. Ausschließlich tierisches Lab.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Sowohl die Erzeugung der Milch als auch die Erzeugung und Reifung des Käses müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verpackung muss innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets durch die Käseerzeuger selbst erfolgen, um optimale Bedingungen für die Qualität des Erzeugnisses zu gewährleisten. Dadurch kann die Authentizität des Erzeugnisses erhalten und die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit erleichtert werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Etiketten des Käses müssen zwingend die Angabe „Denominación de Origen Protegida Cabrales“ („geschützte Ursprungsbezeichnung Cabrales“) sowie das EU-Logo für geschützte Ursprungsbezeichnungen tragen.

Außerdem müssen sie mit einem Kontrolletikett versehen sein, das eine fortlaufende Einzelnummer sowie einen Code für die Darbietungsform des betreffenden Käses enthält. Diese Kontrolletiketten müssen von der Kontrollstelle genehmigt, kontrolliert und ausgegeben werden, und zwar so, dass sie nicht wiederverwendet werden können.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Gebiet für die Erzeugung der Milch, die bei der Herstellung des Cabrales-Käses verwendet werden darf, umfasst die Dörfer Arangas, Arenas, Asiego, Berodia, Bulnes, Camarameña, Canales, Carreña, Escobar, Inganzo, La Molina, La Salce, Ortiguero, Pandiello, Puertas, Poo, Sotres und Tielve der Gemeinde Cabrales sowie die Dörfer Oceño, Cáraves und Rozagas der Gemeinde Peñamellera Alta, die im Gebiet der Picos de Europa der Provinz Asturien liegen.

Das Gebiet für die Verarbeitung und Reifung ist dasselbe wie für die Erzeugung.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Besonderheit des Erzeugnisses

Die Besonderheit des Erzeugnisses, welche aus dem Cabrales-Käse einen einzigartigen Käse macht, liegt in seinen organoleptischen Eigenschaften (Rinde und Masse).

Besonderheit des Gebiets

Diese ergibt sich aus folgenden natürlichen und menschlichen Faktoren:

1- **Natürliche Faktoren**

Die Picos de Europa liegen im Südosten der Provinz Asturien und ragen etwas in die angrenzenden Provinzen León und Kantabrien hinein. Sie werden von auf der nördlichen Seite des Kantabrischen Gebirges aufragenden Gebirgsmassiven und ausgedehnten Weideflächen in Höhen von über 800 Metern gebildet.

2- Menschliche Faktoren

Die isolierte Lage, in der die Einwohner dieses Gebiets über viele Generationen hinweg lebten, führte dazu, dass in der lokalen Wirtschaft die natürlichen Ressourcen vollständig genutzt und verwertet wurden.

Einerseits nutzten die Menschen in den Picos de Europa als Ressourcen traditionell die Weiden, auf denen im Sommer verschiedene Tiere gehalten wurden, welche in der Regel aus den an die Picos angrenzenden Dörfern stammten. Im Sommer leben die Tiere frei auf den abgelegenen Weiden der *peña* (wie die örtliche Bevölkerung die Picos de Europa nennt). Jedes Dorf hat seine Pferche, die gemeinsam bewirtschaftet werden, auch wenn darin verschiedene Herden unterschiedlicher Besitzer gehalten werden. Im Sommer ziehen einige Bewohner dorthin und kümmern sich um die Aufsicht und Betreuung des Viehs, während die anderen Bewohner in ihrem Dorf bleiben und die Heumahd und -ernte übernehmen.

Andererseits führten die Spezialkenntnisse der lokalen Erzeuger und die Tatsache, dass die Zentren aufgrund des unwegsamen Geländes schwer erreichbar waren, dazu, dass die Viehhalter die Milch selbst zu Käse verarbeiteten.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Besonderheit des Gebiets und der Verarbeitung sowie den charakteristischen Merkmalen des Erzeugnisses

a) Reifungshöhlen

Die vorhandenen Höhlen und Grotten unterschiedlicher Größe und Beschaffenheit sind den Karstformen und der besonderen Luft-Wasser-Dynamik in der Kalkmasse der Picos de Europa zu verdanken, die eine der mächtigsten Europas ist.

Die Reifungshöhlen befinden sich manchmal in der Nähe des Pferchs oder des Hauses des Hirten, meistens sind sie jedoch weit entfernt und über gewundene Bergpfade nur schwer zugänglich. Sie befinden sich in Höhenlagen zwischen 800 und 1 200 Metern, wobei die höchstgelegenen als die besten gelten.

Die Bedingungen, die eine Höhle erfüllen muss, damit sie sich für die Reifung des Cabrales eignet, lassen sich wie folgt zusammenfassen: sie muss tief sein und einen nordseitigen Eingang haben, mindestens zwei Öffnungen nach außen aufweisen (eine für den Zugang und eine zur Lüftung), damit im Inneren ein Luftstrom (der sogenannte „soplado“) herrscht, und einen Wasserlauf haben. So entstehen eine schwache Luftbewegung und eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit (über 90 %) in der Höhle, bei gleichbleibender Temperatur zwischen 6 °C und 10 °C.

Unter diesen Bedingungen werden die Höhlenwände von Schimmelpilzen besiedelt, vor allem von *Penicillium roqueforti*, und die Luftströme oder „soplados“ lösen deren Sporen, welche auf den Käse fallen, dort keimen und dessen Masse durchdringen.

Für die richtige Reifung muss der Käse 2 bis 5 Monate in Holzgestellen (den sogenannten „*talameras*“) in der Höhle gelagert werden; in dieser Zeit wird er regelmäßig gewendet und seine Rinde abgerieben.

Wenn der Reifungsprozess abgeschlossen ist, wurden die Käse früher in Bergahornblätter eingewickelt, damit sie sich bei der Vermarktung leichter handhaben ließen. Heutzutage wird bei dem durch die Ursprungsbezeichnung geschützten Käse stattdessen lebensmittelechtes Papier mit aufgedruckten Blättern verwendet.

b) Ansehen

Es liegen Zeugnisse vor, die das Ansehen des Käses „Cabrales“ belegen. Zum Beispiel in den Schriften von Jovellanos (18. Jahrhundert), im zu Beginn des 19. Jahrhunderts herausgegebenen „*Diccionario Geográfico de Madoz*“ („Geografisches Lexikon von Madoz“), und auch González Solís berichtet in seinen „*Memorias Asturianas*“ („Asturische Memoiren“), dass bei der Landwirtschaftsausstellung in Madrid im Jahre 1857, neben anderen asturischen Produkten, Käse aus Cabrales zu sehen war.

Die Brüder Alvarado beginnen ihren Bericht über die Milchwirtschaft von Santander aus dem Jahre 1911 mit der Region Cabrales — dort besteigen sie die Picos de Europa, um die Höhlen der Hirten zu „besuchen“, die den berühmten Käse aus Cabrales herstellen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://run.gob.es/wzoCabalN24>



C/2025/343

14.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

**(Sache M.11842 – EICHLER CONSULTING / MAXIMILIAN AICHER / EVELYNE MARIA AICHER /
WOLFGANG REITZLE / TELCHAR INVESTMENTS / RMH PRODUCTION)**

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/343)

1. Am 6. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen bzw. Privatpersonen:

- Telchar Investments B.V. („Telchar Investments“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Herrn Lukas Rosenzweig,
- Herrn Maximilian Aicher (Deutschland),
- Frau Evelyne Aicher (Deutschland),
- Eichler Consulting AG (Schweiz), kontrolliert von Herrn Edwin Eichler,
- Prof. Dr. Wolfgang Reitzle (Schweiz),
- Rohrwerk Maxhütte Production GmbH („RMH Production“, Deutschland), derzeit gemeinsam kontrolliert von Herrn Maximilian Aicher, Frau Evelyne Aicher, Eichler Consulting AG und Prof. Dr. Wolfgang Reitzle.

Telchar Investments, Herr Maximilian Aicher, Frau Evelyne Aicher, Eichler Consulting AG und Prof. Dr. Wolfgang Reitzle werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RMH Production übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Telchar Investments ist eine letztlich von Herrn Lukas Rosenzweig kontrollierte Holding- und Investmentgesellschaft, deren Tätigkeiten sich vorrangig auf Immobilien, private Kredite und sonstige Vermögenswerte konzentrieren,
- Maximilian Aicher ist eine im Stahlsektor tätige Privatperson,
- Evelyne Aicher ist eine im Immobilienbereich tätige Privatperson,
- die Eichler Consulting AG ist eine im Bereich Unternehmensberatung tätige Gesellschaft, die letztlich von Edwin Eichler kontrolliert wird,
- Prof. Dr. Wolfgang Reitzle ist eine in den Bereichen Unternehmensberatung sowie Weinerzeugung und -vertrieb tätige Privatperson.

3. RHM Production ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Produktion und Verkauf von nahtlosen Kohlenstoffstahlrohren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11842 – EICHLER CONSULTING / MAXIMILIAN AICHER / EVELYNE MARIA AICHER / WOLFGANG REITZLE / TELCHAR INVESTMENTS / RMH PRODUCTION

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2025/344

14.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11844 — EFMS / LEIGH / CALISEN MIDCO I)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/344)

1. Am 3. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von EQT AB (Schweden),
- Leigh Investment Pte. Ltd. („Leigh“, Singapur), letztlich kontrolliert von der GIC Group (Singapur),
- Calisen MidCo I Limited („Calisen“, Jersey).

EFMS und Leigh werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Calisen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EFMS ist ein Investmentfonds, der in Infrastruktur und infrastrukturbezogene Vermögenswerte und Unternehmen vor allem in Europa und Nordamerika investiert.
- Leigh ist eine Zweckgesellschaft von GIC Special Investments Pte. Ltd („GICSI“), der Geschäftszweig der GIC Group für Private Equity und Infrastruktur. GICSI verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio von Investitionen in Private-Equity-, Risikokapital- und Infrastrukturfonds sowie direkte Investitionen in private Unternehmen.
- Calisen bietet Anlagen im Zusammenhang mit der Energiewende und damit verbundene Dienstleistungen an. Dazu gehören Messanlagen und deren Verwaltung sowie andere Messdienstleistungen wie die Datenablesung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11844 — EFMS / LEIGH / CALISEN MIDCO I

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/346

14.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11787 – ARES / GCP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/346)

1. Am 6. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ares Management Corporation („Ares“, USA),
- GLP Capital Partners („GCP“, Singapur).

Ares wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von GCP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ares mit Sitz in Kalifornien (USA) ist ein weltweit tätiger Verwalter alternativer Anlagen, der Kunden ergänzende primäre und sekundäre Anlagelösungen in den Anlagekategorien Kredite, Private Equity, Immobilien und Infrastruktur anbietet.
- GCP ist ein globales Vermögensverwaltungsgeschäft von Global Logistics Partner. GCP ist ein Verwalter alternativer Anlagen mit Schwerpunkt auf Logistikimmobilien, digitaler Infrastruktur und Mietlagern hauptsächlich in Asien, Europa, den Vereinigten Staaten und Brasilien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11787 – ARES / GCP

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11846 – GENERAL ATLANTIC / PSG / HOSTAWAY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/347)

1. Am 6. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Fonds, die von Unternehmen, die mit General Atlantic HW B.V. („GA“, Niederlande) verbunden sind, verwaltet werden,
- Fonds, die von Unternehmen, die mit PSG Equity L.L.C. („PSG“, USA) verbunden sind, verwaltet werden,
- Hostaway Oy (Finnland).

GA und PSG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Hostaway Oy erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GA ist eine Investmentholdinggesellschaft im Eigentum von Fonds, die von Unternehmen, die mit General Atlantic Service Company L.P., einer Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den USA, verbunden sind, verwaltet und/oder beraten werden. GA und General Atlantic Service Company L.P. sind weltweit tätig,
- PSG Equity ist eine Wachstumskapitalgesellschaft, die Software- und technologiegestützte Dienstleistungsunternehmen im Rahmen von Partnerschaften unterstützt.

3. Hostaway Oy ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Anbieter einer kompletten Softwarelösung für die Verwaltung der Vermietung von Ferienimmobilien, durch Partnerschaften mit Immobilienverwaltern weltweit in Bezug auf deren Objekte für die kurzzeitige Ferienvermietung.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11846 – GENERAL ATLANTIC / PSG / HOSTAWAY

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/348

14.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11810 — ADRILL / ADH / DEEP WELL SERVICES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/348)

Am 8. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11810 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.